



VE für Beton (Kieswerkstr. 2)

Kunde:
(Abfallerzeuger) _____
Anschrift _____

Annahmeschein Nr.

Baustelle:
Anschrift: _____

Datum

Anlieferer:
Anschrift: _____

Kennzeichen

Herkunftsbereich:
 unbebaut / unbefestigt innerstädtischer Bereich Wohnbebauung
 Landwirtschaft Straßenunterhalt / -rückbau Sonderkulturen (z. B. Hopfenanbau)
 Gewerbe / Industrie → Art: _____

Selektiver Rückbau ja nein

Abfallbezeichnung _____

Abfallschlüssel 17 01 01 17 01 07 _____ _____ _____

Zusammensetzung _____

Verschmutzung ohne gering stark mit _____

Konsistenz fest breiig schlammig _____

Farbe ohne _____

Geruch ohne _____

Menge _____ to / m³

Ergebnisse von Voruntersuchungen / aus der Vorerkundung liegen vor ja nein

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verdacht auf weitere Schadstoffe nein ja _____

Weitere Untersuchungen nötig nein ja _____

Baubegleitende Untersuchung:	Datum	Labor	Prüfbericht Nr. / Haufwerk
-------------------------------------	-------	-------	----------------------------

Zuordnung zu Materialklasse (EBV) _____

Verbleib der Abfälle Recycling Zwischenlager

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns übernommenen getrennt als auch gemischt erfassten mineralischen Abfälle (AVV 17 01 07, AVV 17 09 04) zu definierten Gesteinskörnungen aufbereitet werden. Die so hergestellten Sekundärbaustoffe (Ersatzbaustoffe) entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsnormen.

Sofern eine Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Absatz 4 GewAbfV bzw. § 24 Abs. 4 EBV), werden die mineralischen Abfälle unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§ 9 Absatz 5 GewAbfV) oder allgemeinwohlverträglich beseitigt.

Weitere Angaben

Der Anlieferer bestätigt, dass die vorgenannten Angaben zum angelieferten Material korrekt sind.